

Sitzung vom 5. Dezember 2001

1902. Anfrage (Lernbeurteilung und Zeugnisse an der Volksschule)

Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, hat am 20. August 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Am 20. April 1994 hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf meine Anfrage betreffend Zeugnisnoten an der Oberstufe versichert, man werde eine Kommission mit der Aufgabe «Zeugnis und Lernbeurteilung» betrauen. Diese Kommission hat unterdessen ihre Tätigkeit aufgenommen, doch sind bis jetzt noch keine konkreten Resultate ihrer Arbeit öffentlich bekannt geworden. Die Frage der differenzierteren Notengebung ist aber nach wie vor aktuell, besonders an der Oberstufe. Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler tun sich schwer mit den unbeliebten Gesamtnoten in vielen Bereichen. Lehrlingsausbildner können sich mit den aus völlig verschiedenen Bereichen zusammengefassten Noten (z.B. Physik und Geschichte) oft nur ein verschwommenes Bild über die Fähigkeiten eines Jugendlichen machen.

Es ist mir bewusst, dass Fragen der Lernbeurteilung und der konkreten Notengebung sehr kontrovers diskutiert und nie ganz befriedigend zu lösen sein werden. Noten und selbst Lernberichte bleiben immer nur eine Annäherung an die Wirklichkeit, und man kann damit nur bedingt das Leistungsprofil eines Menschen aufzeigen. Dennoch sind gut konzipierte Zeugnisse mit differenzierter Notengebung mindestens auf der Mittel- und Oberstufe im Schulalltag unverzichtbar.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann wird die Kommission, die sich mit Fragen der Lernbeurteilung befasst, voraussichtlich ihre Arbeit abschliessen?
2. Wie sieht das neue Konzept der Lernbeurteilung auf den einzelnen Schulstufen aus?
Sind neben den Zeugnissen mit Noten auch zusätzliche Lernberichte vorgesehen?
3. Wann darf mit dem Ersatz der wenig beliebten heutigen Zeugnisse gerechnet werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Das Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse an der Volksschule (Zeugnisreglement) vom 30. Mai 1989 regelt die Modalitäten für das Ausstellen der Zeugnisse. Diese Bestimmungen genügen in ihrer Gesamtheit den heutigen Anforderungen nicht mehr. So fehlen beispielsweise verbindliche kantonale Vorgaben für die Lern-, Arbeits- und Verhaltensbeurteilung der Schülerinnen und Schüler. Die Zeugnisformulare sind uneinheitlich und besonders an der Oberstufe wegen ihrer Vielfalt unübersichtlich.

Auf Grund eines Berichtes über Vorschläge zu einer differenzierten Leistungs- und Verhaltensbeurteilung hat der Erziehungsrat im Juni 1998 eine Arbeitsgruppe «Lernbeurteilung und Zeugnisse» eingesetzt, mit dem Auftrag, ihm Modelle für die Beurteilung und die Zeugnisse (einschliesslich allfälliger Lernberichte oder Beiblätter) an der Volksschule vorzulegen. Dieser Arbeitsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter der Schulsynode des Kantons Zürich, des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbandes, des Verbands Zürcherischer Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten, der Vereinigung der Eltern-Organisationen des Kantons Zürich, der Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, der Abteilung Bildungsplanung und des Volksschulamtes der Bildungsdirektion an. Im Februar 2000 hat der Bildungsrat auf Grund eines Zwischenberichtes mit verschiedenen Varianten der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, ein Modell detailliert auszuarbeiten.

In der Vorlage für ein neues Volksschulgesetz (Vorlage 3858) sind verschiedene Änderungen vorgesehen, welche die formale Darstellung der Schülerbeurteilung massgebend bestimmen, so z.B. die Öffnung bzw. Annäherung der beiden Oberstufensysteme oder der Fremdsprachenunterricht in der Primarschule. Der Bildungsrat hat im September 2001 dem Antrag der Arbeitsgruppe zugestimmt, die Entscheidung bezüglich des neuen Volksschulgesetzes abzuwarten, um klare Rahmenbedingungen für die Einführung einer überarbeiteten Schülerbeurteilung zu besitzen. Die neue Schülerbeurteilung wird auf einem neuen Zeugnisreglement beruhen. Bezüglich des Fächerkanons wird es sich an den Lehrplan (Lektionentafeln) zu halten haben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi